

An den
Vorsitzenden des
Landeselternausschusses

Geschäftszeichen II C 1.9
Bearbeitung Birgit Pietrek
Zimmer 4A20
Telefon 030 90227 5239
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail birgit.pietrek@senbjw.berlin.de
Datum 02.03.2015



Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für die Übermittlung der Beschlüsse des Landeselternausschusses vom 13. Februar 2015 und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Anliegend erhalten Sie meine Stellungnahmen zu den Beschlüsse I, II und IV, zu dem Beschluss III erhalten Sie eine gesonderte Antwort.

Beschluss I. „Inklusionskommission und Ombudsperson“

1. Der LEA fordert die Errichtung von Inklusionskommissionen in jeder Berliner Schule gemäß beiliegender Anlage der LEA-AG-Inklusion, "Inklusionskommissionen an allen Berliner Schulen".

Für eine verbindliche Einrichtung von Inklusionskommissionen an allen Schulen wäre eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich. Da der Landeselternausschuss das erste Gremium ist, das diesen Vorschlag vorträgt, hat hierzu noch keine Diskussion innerhalb der Projektgruppe Inklusion und des Fachbeirats Inklusion stattgefunden. Ich schlage daher vor, das Thema auf die Tagesordnung der Projektgruppe Inklusion zu setzen. Gern kann dann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeselternausschusses das Konzept vorstellen.



- 2. Der LEA fordert die Einrichtung einer an die BUZ (Beratungs- und Unterstützungszentren) jedes Bezirkes angebundene unabhängige Ombudsperson als Ansprechpartner_in für inklusive Belange von Eltern und Betroffenen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Dieses zwingende Vorhaben, im Sinne der Empfehlungen des Beirates "Inklusive Schule in Berlin" der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Wissenschaft, wird seit mehr als einem Jahr durch diese immer wieder verschoben und findet mittlerweile in der Konzeption inklusiver Schule keine Erwähnung mehr. Jeder Bezirk braucht eine solche unabhängige Anlaufstelle für die Belange Betroffener und ihre Beteiligung am Umsetzungsprozess.**

Entgegen Ihrer Darstellung ist die Einrichtung von Ombudsstellen, die organisatorisch mit den Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik verbunden, aber unabhängig, agieren sollen, im überarbeiteten Rahmenkonzept für die Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik vorgesehen. Hier heißt es: „Teil eines jeden bezirklichen Beratungs- und Unterstützungszentrums wird eine Ombudsstelle sein, die als regionale Clearingstelle bei Konflikten zwischen Personensorgeberechtigten von Schülerinnen und Schülern sowie Schülerinnen und Schülern selbst und Akteuren innerhalb des Schulsystems dienen soll. Für die Ombudsstellen wird ein gesondertes Konzept entwickelt.“

Hierüber hat der Projektleiter Inklusion meines Hauses, Herr Dobe, in der Sitzung des Fachbeirates Inklusion am 26. November 2014 berichtet, die Informationen finden Sie außerdem im Anhang zu dem entsprechenden Sitzungsprotokoll.

Derzeit finden Gespräche über ein Pilotprojekt für eine Ombudsstelle statt.

Beschluss II. „Mehrere Standorte“

Der LEA fordert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft auf, dem LEA folgende Informationen runter gebrochen auf die Bezirke zu unterbreiten und diese aufzulisten:

- 1. An wie vielen und welchen Schulen in Berlin findet Unterricht an zwei und mehr Standorten statt?**
- 2. Welche Maßnahmen sind schulbezogen vorgesehen, damit für jede Schule Unterricht nur an einem Standort ermöglicht wird?**
- 3. Innerhalb welchen Zeitraumes sollen bei diesen Schulen ein einziger Standort geschaffen werden?**

Grundsätzlich gebe ich folgendes zu bedenken:

Die Fragestellung impliziert, dass die Beschulung an mehreren Standorten grundsätzlich nicht optimal ist. Dies muss nicht zwingend so sein, da schulorganisatorische und lagebezogene Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die Bewertung einer standörtlichen Situation kann daher nur einzelfallbezogen durchgeführt werden.

Insbesondere im innerstädtischen Bereich konkurrieren mit ebenfalls berechtigten Ansprüchen andere Sektoren der öffentlichen Daseinsvorsorge (Kinder, Jugend, Grün) mit den Flächenansprüchen des Schulwesens; dies kann gemeinsame, regionsbezogene Lösungsansätze erfordern.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Frage 1 bis 3 wie folgt:

Gemäß § 109 Absatz 1 des Berliner Schulgesetzes¹ obliegt den Bezirken die Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die sogenannten „äußeren“ Schulangelegenheiten (Standortangelegenheiten). Daten dazu werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft nicht erhoben.

4. In welchen Haushaltstiteln kommen diese Maßnahmen zur Schaffung eines Standorts vor?

Falls Maßnahmen dieser Art geplant sind, müssen diese aus der baulichen Unterhaltung der Bezirke finanziert werden.

Beschluss IV „Modulare Ergänzungsbauten“

Der Landeselternausschuss Berlin fordert, wenn die Notwendigkeit einer Errichtung von MEB's auf einem Grundstück hinsichtlich der Modulare Ergänzungsbauten (MEB) besteht:

- 1. Eine Verbesserung der Qualität des Raumnutzungsprogramms unter der Berücksichtigung des jeweiligen pädagogischen Konzeptes der Schule bei unabhängiger Einbindung der Schulleitung und der schulischen Gremien.**
- 2. Eine ganzheitliche Betrachtung des Schulstandortes, welche der steigenden Anzahl der Schüler anzugleichen ist (z.B. eventuelle Neuordnung der Zugangssituation, sinnvolle Platzierung der Fahrradabstellmöglichkeiten, funktionstüchtige Freiflächen, gleichwertige Ersetzung verlustig gegangener Außensportflächen).**
- 3. Die Kapazität der Einrichtung wird zwingend an die Schüleranzahl angepasst. Den Anforderungen der Berliner Ganztagschule muss der Nutzung der Räume entsprechen. Zusätzliche Horträume, Mensen, Turnhalle und kindgerechte zur Bewegung sowie Erholung animierende Schulhöfe müssen bei der Errichtung Modularer Ergänzungsbauten mit eingeplant werden.**

Antwort zu Frage 1 bis 3:

Es ist unabdingbar, an den Standorten, die kurzfristig durch einen Ergänzungsbau erweitert werden müssen, die pädagogische Konzeption, die Organisationsstruktur und die vorhandenen architektonischen Gestaltungselemente im Bestandsgebäude mit dem Ergänzungsgebäude in Einklang zu bringen. Daher ist es erklärtes Ziel der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, nicht nur zeitnah die dringend benötigten Schulraumkapazitäten zu erhöhen, sondern darüber hinaus die Standorte in ihrer Gesamtheit zu qualifizieren.

¹ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist.

Die jeweiligen Schulträger wurden daher aufgefordert, die Standorte zu analysieren und sodann gemeinsam mit der Schule ein Funktionsprogramm sowie eine Einpassungsplanung zu erarbeiten. Gleiches gilt für die Planung der Außenanlagen im Rahmen eines Partizipationsprojekts unter Beteiligung von „Grün macht Schule“.

Es obliegt den jeweils zuständigen Schulträgern, im Anschluss daran die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Planungen in die Wege zu leiten.

4. Eine Entfluchtung des Modularen Ergänzungsbaues direkt von den Klassenräumen nach außen, zum Zwecke der besseren Nutzung und Öffnung der Klassenräume und Flure.

Sämtliche Fluchtwege wurden mit den dafür zuständigen Stellen, insbesondere Brandschutzfachleuten, abgestimmt. Änderungen sind nicht vorgesehen. Da es sich um dreigeschossige Gebäude handelt, kann das Verlassen der Klassenräume ausschließlich in die Flure und Treppenhäuser erfolgen - keinesfalls direkt nach außen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tom Stryck

An den
Vorsitzenden
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen II C 1.9
Bearbeitung Birgit Pietrek
Zimmer 4A20
Telefon 030 90227 5239
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail birgit.pietrek
@senbjw.berlin.de
Datum 04 .03.2015

Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für die Übermittlung des Beschlusses des Landeselternausschusses vom 13. Februar 2015 zum Thema „Verschiebung der Anhörung und Inkraftsetzung neuer Rahmenlehrplan“.



Sie hat mich gebeten, Ihnen wie folgt zu antworten:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist erfreut über das rege Interesse an dem neuen Rahmenlehrplan. Neben der Nutzung des Online-Portals können die schulischen Gremien ihre Fragen selbstverständlich auch schriftlich formuliert herreichen. Gern sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses zu einer mündlichen Erörterung bereit. Ich schlage vor, diesbezügliche Termine zeitnah zu vereinbaren.

Der 31. März 2015 stellt keine Ausschlussfrist dar. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird die fachlichen Stellungnahmen so lange wie möglich aufnehmen. Allerdings definiert die erste Auswertung auf Staatssekretärebene in der dritten April-Woche letztlich den Einstieg in die Auswertungs-/Bewertungsphase.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tom Stryck

